



## Heimtaxen von Zürcher Klienten in ausserkantonalen IVSE-Wohneinrichtungen

Ab dem 1.1.2022 werden die Taxen von Personen aus dem Kanton Zürich, welche neu in Ihre Wohneinrichtung eintreten wie folgt vereinheitlicht:

Grundsätzlich gibt es zwei Gruppen von Wohneinrichtungen:

- Institutionen mit vorwiegend psychisch beeinträchtigten Menschen sowie Personen mit Suchterkrankungen
- Institutionen mit vorwiegend kognitiv sowie körperlich beeinträchtigten Personen

Innerhalb der beiden Gruppen werden die Taxen noch nach den folgenden Kriterien abgestuft:

a. Personen mit einem geringen Betreuungsbedarf (entspricht der IBB-Stufe 0 bei Einrichtungen, welche nach IBB einstufen) oder einem anrechenbaren Nettoaufwand im Leistungsbereich Wohnen **bis**:

- Fr. 4'500 pro Monat / Psychische Erkrankung und Suchterkrankung
- Fr. 4'870 pro Monat / Kognitive und körperliche Beeinträchtigung

b. Personen mit einem mittleren oder hohen Betreuungsbedarf (IBB1 bis IBB4) oder einem anrechenbaren Nettoaufwand **ab**:

- Fr. 4'500 / Psychische Erkrankung und Suchterkrankung
- Fr. 4'870 / Kognitive und körperliche Beeinträchtigung

Die Monatstaxe gestaltet sich ab dem 1.1.2022 wie folgt.

Einrichtungen mit vorwiegend:	Geringer Betreuungsbedarf (IBB Stufe 0)	Mittlerer bis hoher Betreuungsbedarf (IBB-Stufen 1 bis 4)
psychisch beeinträchtigten oder suchtkranken Menschen	Fr. 3'290	Fr. 4'500
kognitiv oder körperlich beeinträchtigten Menschen	Fr. 3'960	Fr. 4'870

Neu ist:

- In den Taxen (Anteil Person) ist die Hilflosenentschädigung bereits inbegriffen und nicht mehr zusätzlich einzufordern!
- Die Taxen sind als Monatsbetrag ausgewiesen und auch so abzurechnen.

Weiterhin gilt:

- Der Anteil Klient darf den anrechenbaren Nettoaufwand Wohnen nicht übersteigen. Das heisst, der Anteil Klient beträgt maximal die Höhe des anrechenbaren Nettoaufwandes.
- Pro Abwesenheitstag übernehmen wir (Anteil Kanton) zusätzlich Fr. 20.- und die jeweilige Hilflosenentschädigung pro Abwesenheitstag. Der Anteil Klient reduziert sich entsprechend.
- Weitere Beiträge Dritter (KVG-Beitrag etc.) reduzieren den Anteil Kanton entsprechend.



**Ausnahmen:**

Diese sind in den jeweiligen Kostenübernahmegarantien festgehalten.

**Beispiele:**

- Bei einer höheren Beteiligung Dritter (SUVA-Beiträge, Beiträge der Militärversicherung) kann eine Kostenbeteiligung den anrechenbaren Nettoaufwand Wohnen überschreiten, falls von der Person weitere Leistungen bezogen werden (Beschäftigung, Arbeit).
- Die Ergänzungsleistungen werden von einem anderen Kanton (nicht Kanton Zürich) ausgerichtet und die Ergänzungsleistungsobergrenze ist im betroffenen Kanton tiefer als der massgebende Anteil Klient.

Zürich, Juni 2021